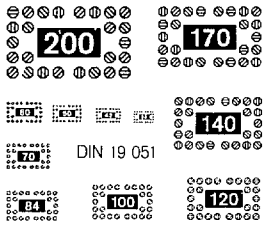

Satzung

der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen

Institut für Öffentliches Recht und Arbeitsrecht Universität Marburg

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

A 97 - 05297

Die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen wurde von dem „Ersten allgemeinen deutschen Bühnenkongreß" am 17., 18. und 19. Juli 1871 in Weimar begründet.

A 97 - 05297

I.

Name, Umfang, Sitz.

§ 1.

Die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen ist eine Organisation für alle Angehörigen des deutschen Theaters. Ihr sind die Rechte einer juristischen Person verliehen. Ihr Sitz ist Berlin.

II.

Zweck.

§ 2.

Die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen bezweckt die Wahrung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und künstlerischen Interessen ihrer Mitglieder, sowie der kulturellen Aufgaben des deutschen Theaters.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

a) Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen.
b) Fürsorge für Berufsunfähige.
c) Schaffung eines Reichstheatergesetzes im Rahmen eines allgemeinen Arbeitsrechts.
d) Regelung des Unterrichtswesens, insbesondere durch Errichtung von Theaterschulen und Prüfungsstellen.
e) Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der deutschen Bühnenkunst.

§ 3.

Diese Ziele der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen sollen erreicht werden durch:

a) Zusammenschluß der männlichen und weiblichen Angehörigen der beim Theater beschäftigten Berufsgruppen in der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen.

b) Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Bühnenangehörigen, insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel, einschließlich des Streiks.

c) Einwirkung auf die Gesetzgebung.

d) Aufklärung der Oeffentlichkeit in Wort und Schrift über die wirtschaftliche Lage der Bühnenangehörigen.

e) Pflege der Berufsstatistik und Erforschung der Erwerbsverhältnisse.

f) Schaffung einer Einheits-Pensionskasse.

g) Stellenvermittlung und Auskunftserteilung.

h) Bereitstellung von Mitteln zur Erreichung der Organisationsziele.

i) Erteilung von Rechtsrat und Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Vertragsverhältnis.

III.

Anstalten und Einrichtungen.

§ 4.

Ständige Anstalten und Einrichtungen der Genossenschaft sind:

1. Unterstützungseinrichtungen:
   a) Notfallunterstützung,
   b) Erwerbslosenunterstützung,
   c) Reiseunterstützung,
   d) Krankheitsunterstützung,
   e) Wöchnerinnen- und Mutterschafts-Unterstützung,
   f) Sterbegeldzahlung,
   g) Streikunterstützung;
2. Die Rechtsschutzstelle.
3. Die Frauenschutzstelle.
4. Das Kinderheim.

Die maßgebenden Bestimmungen und Ausführungsanweisungen für die Anstalten und Einrichtungen sowie die Regelungen für Streiks und Sperren hat der Verwaltungsrat zu erlassen.

IV.

Mitgliedschaft.

§ 5.

Die Mitgliedschaft kann von allen Personen erworben werden, die in einem Theaterbetrieb als Arbeitnehmer im Sinne des § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes beruflich tätig sind.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung.

Mitglieder, welche die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erworben haben, können aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Anrechte an die Organisation herleiten.

§ 6.

Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Eintrittsgeldes sowie des ersten Monatsbeitrages. Das Präsidium kann die Aufnahme verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in diesem Falle ist der gezahlte Beitrag zurückzuzahlen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen wird durch Mitgliedskarte oder Quittungsbuch nachgewiesen. Mitgliedskarte und Quittungsbuch bleiben Eigentum der Organisation und sind beim Ausscheiden zurückzugeben.

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ruhen, solange es sich als Theaterunternehmer, Theaterleiter oder Vertreter von solchen im Sinne des § 12 Abs. 2 B.R.G. betätigt.

§ 7.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Vertreterversammlung Personen zuerkannt werden, die sich um die genossenschaftlichen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Für die Ernennung ist die Zustimmung aller erschienenen Vertreter erforderlich; die Abstimmung erfolgt in geheimer Sitzung.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht, der Vertreterversammlung mit Sitz und Stimme beizuwohnen. Sie sind von allen Verpflichtungen gegen die Genossenschaft befreit.

§ 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Präsidium oder dem Bezirksausschuß oder dem Ortsausschuß seine Engagements und Wohnadresse sowie deren Aenderungen stets sofort mitzuteilen.

§ 9.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch die Austrittserklärung, die mittels Einschreibebrief unter Beifügung der Mitgliedskarte und des Quittungsbuches an das Präsidium zu erfolgen hat.

b) durch Streichung.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und Stundung durch das Präsidium nicht erhalten hat.

Sie kann durch Beschluß des Verwaltungsrates erfolgen, wenn das Mitglied Theaterunternehmer, Theaterleiter oder Vertreter von solchen im Sinne des § 12 Abs. 2 B.R.G. geworden ist.

Der Rechtsweg ist in den Fällen der Streichung ausgeschlossen.

c) durch Ausschluß.

Ueber den Ausschluß eines Mitgliedes entscheiden unter Ausschluß des Rechtsweges die Präsidenten und ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied.

Der Ausschluß erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn durch die weitere Zugehörigkeit des Mitgliedes die Interessen und Bestrebungen der Genossenschaft gefährdet werden, wenn das Mitglied den Satzungen nicht Folge leistet oder das Ansehen der Genossenschaft in gröblicher Weise schädigt. Ehe das Ausschlußverfahren eingeleitet wird, ist dem Mitgliede Gelegenheit zur schriftlichen Aeußerung zu geben.

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht das Recht der Berufung zu.

Ueber die Berufung entscheidet ein Ausschuß, der sich aus zwei Verwaltungsratsmitgliedern und drei Bezirksobmännern zusammensetzt, von denen erstere durch den Verwaltungsrat, letztere durch die Bezirksobmännerkonferenz bestellt werden.

Kommt der Grund der Streichung bzw. des Ausschlusses nachträglich in Wegfall, so kann die Wiederaufnahme in die Genossenschaft beantragt werden. Gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmegesuchs durch das Präsidium steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die gleiche Instanz und in derselben Weise zu, wie sie gegen den Ausschluß vorgeschrieben ist. Die Berufung ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Rechtsmittels schriftlich beim Präsidium einzulegen. Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Berufung findet eine mündliche Verhandlung statt, zu welcher das Präsidium und das ausgeschlossene Mitglied zu laden sind. Wird der Ladung keine Folge geleistet, so wird nach Lage der Akten entschieden. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich in der Berufungsverhandlung von einem Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen.

§ 10.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht des Mitgliedes an die Genossenschaft.

V.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 11.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld, den jeweiligen Monatsbeitrag und die ordnungsmäßig beschlossenen Umlagen zu zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Monatsbeitrages wird durch Beschluß des Verwaltungsrats und der Bezirksobmänner festgesetzt.

Erwerbslosen Mitgliedern können auf Antrag beim Präsidium die Beiträge ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem Ortsverband der Bühne, an der es tätig ist, anzuschließen und die festgesetzten Beiträge für den Ortsverband und das AfA-Ortskartell zu zahlen.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, bei allen Vorstellungen oder sonstigen Veranstaltungen, die zum Besten der Genossenschaft oder ihrer Einrichtungen und Anstalten stattfinden, unentgeltlich und lediglich gegen Vergütung etwaiger Auslagen mitzuwirken.

§ 12.

Mitglieder anderer freier Gewerkschaften oder kartellierter Verbände, die aus diesen ordnungsgemäß nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausgetreten sind, haben kein Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 13.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

Sie haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Genossenschaft in allen ihr Berufsleben betreffenden Angelegenheiten gemäß §§ 2 und 3, insbesondere auf alle Einrichtungen und Anstalten der Genossenschaft gemäß den dafür vom Verwaltungsrat zu treffenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungen besteht nicht.

VI.

Organe.

§ 14.

Organe der Genossenschaft sind:

1. Vertreterversammlung.
2. Verwaltungsrat.
3. Präsidium.
4. Bezirksobmännerkonferenz.
5. Bezirksausschüsse.
6. Ortsausschüsse.

VII.

Vertreterversammlung.

§ 15.

Höchste Instanz der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen ist die Vertreterversammlung. Sie beschließt endgültig über alle Angelegenheiten der Organisation.

§ 16.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Vertreterversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 17.

Die Vertreterversammlung findet alljährlich statt. Der Verwaltungsrat kann gemeinsam mit der Bezirksobmännerkonferenz beschließen, die Vertreterversammlung ausfallen zu lassen. Sie muß jedoch mindestens alle 3 Jahre stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung des Verwaltungsrats im „Neuen Weg".

Die erste Bekanntmachung muß unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Monate, die zweite spätestens einen Monat vor Zusammentritt der Vertreterversammlung erfolgen.

Bei der zweiten Bekanntmachung sind die eingegangenen Anträge zu veröffentlichen.

Anträge zur Vertreterversammlung können nur von Orts- und Bezirksverbänden, der Bezirksobmännerkonferenz und dem Verwaltungsrat gestellt werden; sie müssen sechs Wochen vor der Tagung beim Verwaltungsrat schriftlich eingereicht sein.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann durch den Verwaltungsrat einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn die Bezirksobmännerkonferenz in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrat die Einberufung mit Stimmenmehrheit beschließt.

Zur Einberufung von außerordentlichen Vertreterversammlungen genügt eine einmalige Bekanntmachung, die spätestens vier Wochen vorher zu erfolgen hat. Die Frist zur Einreichung von Anträgen verkürzt sich auf zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig.

§ 18.

Auf einer außerordentlichen Vertreterversammlung können nur die Angelegenheiten behandelt werden, für die sie einberufen worden ist.

§ 19.

Obliegenheiten der Vertreterversammlung.

Zu den regelmäßigen Obliegenheiten der ordentlichen Vertreterversammlung gehören:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungsabschlüsse des Verwaltungsrats sowie die Erteilung der Entlastung;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Rechtsschutzstelle und der Frauenschutzstelle;
3. die Wahl von drei Kassenprüfern, sowie von drei Stellvertretern, die in den laufenden Geschäftsjahren die Kassen und die Kassenberichte zu prüfen und der ordentlichen Vertreterversammlung darüber Bericht zu erstatten haben.

Jede Vertreterversammlung hat ferner folgende Obliegenheiten:

1. die Entscheidung über die vom Verwaltungsrat beanstandeten Vertreterwahlen;
2. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen des Verwaltungsrats und des Präsidiums;
3. die Beschlußfassung über die Anträge der Tagesordnung.

§ 20.

Die Vertreter und deren Stellvertreter werden zu jeder Vertreterversammlung durch die Ortsverbände gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder des wählenden Ortsverbandes. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt eine Stimme; kein Ortsverband darf jedoch mehr als drei Vertreter entsenden. Mehr als fünf Stimmen darf ein Vertreter nicht führen.

Die Leitung der Vertreterwahl hat der Ortsausschuß. Ueber die Wahlhandlung ist vom Ortsausschuß ein Protokoll aufzunehmen und spätestens zwei Wochen vor dem Tage der ordentlichen oder acht Tage vor der außerordentlichen Vertreterversammlung dem Präsidium, dem die Prüfung der Wahlen obliegt, einzusenden. Das Wahlprotokoll muß enthalten:

1. die Anzahl und Namen der Mitglieder des Ortsverbandes;
2. die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen und der auf die Gewählten entfallenen Stimmen;
3. die Namen und Adressen der gewählten Vertreter und Stellvertreter.

§ 21.

Im Falle der Verhinderung des Vertreters tritt der Stellvertreter an seine Stelle; ist auch der Stellvertreter verhindert, so darf der Vertreter seine Stimme auf einen anderen gewählten Vertreter seines Ortsverbandes oder eines anderen Ortsverbandes übertragen. Die Uebertragung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen.

An Stelle der Stimmübertragung kann nach eingeholter Zustimmung des Präsidiums auch ohne Einhaltung der Frist eine Neuwahl stattfinden.

Ortsverbände, die nicht mehr als 25 Mitglieder zählen, sowie Ortsverbände an deutschen Theatern im Auslande dürfen ihre Stimmen dem Vertreter eines anderen Ortsverbandes übertragen.

Die Vertreter haben ihre Vertreterbefugnis beim Beginn der Vertreterversammlung durch eine vom Ortsausschuß unterschriebene Bescheinigung nachzuweisen.

Verläßt ein Vertreter vor Schluß die Vertreterversammlung endgültig, so kann er unter schriftlicher Benachrichtigung an den Versammlungsleiter seine Stimme einem anderen Vertreter übertragen.

VIII.

Verwaltungsrat.

§ 22.

Der Verwaltungsrat ist der Hauptvorstand der Genossenschaft. Er besteht aus neun Mitgliedern, wovon zwei als besoldete Präsidenten und einer als Delegierter des Verwaltungsrates das Präsidium bilden.

Das Präsidium hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates auszuführen.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Gesamtleitung der Genossenschaft nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt durch die ordentliche Vertreterversammlung und zwar in drei Wahlhandlungen. Die beiden Präsidenten werden jeder für sich und die übrigen Mitglieder in einer gemeinsamen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme derjenigen der beiden Präsidenten, die mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsrates haben die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Bezirksobmänner die Ersatzwahl vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet Stichwahl, bei abermaliger Stimmengleichheit das Los. Das Wahlrecht ist innerhalb einer dreiwöchigen Frist, deren Endtermin in der Wahlaufforderung anzugeben ist, auszuüben.

Im Falle vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes des Präsidiums wird vom Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder als Stellvertreter gewählt.

Der Verwaltungsrat versammelt sich zwecks regelmäßiger Erledigung der Geschäfte auf Berufung durch das Präsidium zur mündlichen Beratung. Vierteljährlich hat mindestens eine Sitzung des Verwaltungsrats stattzufinden; die Geschäftserledigung kann außerdem auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 23.

Zu den Obliegenheiten des Verwaltungsrats gehört insbesondere:

1. Die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlungen,
4. die Ueberwachung der Geschäftsführung des Präsidiums,
5. die Beaufsichtigung der grundsätzlichen und taktischen Haltung der Genossenschaftszeitung,

6. die Einstellung und Entlassung der Genossenschaftsbeamten,
7. der Verwaltungsrat hat gemeinsam mit der Bezirksobmännerkonferenz den Anschluß der Genossenschaft an andere Organisationen, insbesondere an Kartelle zu beschließen, die Vertreter der Genossenschaft hierfür zu ernennen, Kartellbeiträge festzusetzen, die Kartellverträge zu kündigen, Tarifverträge abzuschließen und zu kündigen,
8. er hat die Vertreter in die Tariforgane, Schlichtungsstellen und Schiedsgerichte zu entsenden, sowie alle aus dem Tarifverhältnis sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

Mit Zustimmung der Bezirksobmänner kann der Verwaltungsrat erforderlichenfalls Umlagen beschließen und deren Höhe festsetzen.

In der Vertreterversammlung sind die Mitglieder des Verwaltungsrates stimmberechtigt. Ihre Wahl als Vertreter eines Ortsverbandes ist unzulässig.

IX.

Präsidium.

§ 24.

Das Präsidium ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des B. G. B. Es ist dem Verwaltungsrat für seine Geschäftsführung verantwortlich. Es zeichnet rechtsverbindlich mit zwei Unterschriften.

Dem Präsidium steht das Recht zu, gegen die Wahl von Funktionären der Bezirksverbände und Ortsverbände Einspruch zu erheben. Gegen den Einspruch steht dem Gewählten das Recht der Berufung zu. Ueber die Berufung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der im § 8 benannte Ausschuß. Bestätigt der Ausschuß den Einspruch, so hat unverzüglich eine Neuwahl stattzufinden. Eine Wiederwahl des Abgelehnten ist solange ausgeschlossen, bis ihm die Bezirksobmännerkonferenz das passive Wahlrecht wieder verliehen hat.

Dem Präsidium steht ferner das Recht zu, Funktionäre der Bezirks- und Ortsverbände wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder die Organisationsdisziplin oder wegen ehrenrühriger Handlungen ihres Amtes vorläufig zu entheben.

Dem Verwaltungsrat gemeinschaftlich mit der Bezirksobmännerkonferenz steht in solchen Fällen das Recht der endgültigen Abberufung zu, die mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen sein muß. Ein durch diesen Beschluß abberufener Funktionär ist bis zur nächsten Vertreterversammlung nicht wieder wählbar.

Ohne Anhörung des Verwaltungsrats ist das Präsidium berechtigt, Streiks zu genehmigen und aufzuheben, Sperren zu verhängen und aufzuheben.

Die beiden Präsidenten werden besoldet. Ueber die Höhe der Besoldung beschließt der Verwaltungsrat gemeinschaftlich mit der Bezirksobmännerkonferenz.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen in Groß-Berlin wohnen.

X.

Bezirksobmännerkonferenz.

§ 25.

Die Bezirksobmänner bilden gemeinsam die Bezirksobmännerkonferenz. Auf Antrag von mindestens sechs Bezirksobmännern ist eine Bezirksobmännerkonferenz einzuberufen, welcher der Verwaltungsrat beiwohnen muß. Ebenso kann das Präsidium oder der Verwaltungsrat eine Bezirksobmännerkonferenz einberufen.

Die Bezirksobmännerkonferenz ist bei wichtigen Ereignissen und Entschlüssen zu hören und trägt die Mitverantwortung. Sie ist berufen, eine engere Verbindung zwischen den Bezirksverbänden und dem Verwaltungsrat herzustellen.

Insbesondere hat sie gemeinsam mit dem Verwaltungsrat zu beschließen über:

1. Festsetzung der Gehälter der Präsidenten (§ 24[6]),
2. Anberaumung einer außerordentlichen Vertreterversammlung (§ 17[5]),
3. die im § 23 unter Nummer 7 erwähnten Obliegenheiten des Verwaltungsrats.

Die Bezirksobmänner haben Sitz und Stimme in der Vertreterversammlung.

Ihre Wahl als Vertreter eines Ortsverbandes ist unzulässig.

XI.

Bezirksausschüsse.

§ 26.

Die Ortsverbände eines Bezirks bilden einen Bezirksverband.

Die Vertretung und Geschäftsführung des Bezirksverbandes obliegt dem Bezirksausschuß. Er besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, die mit einfacher Mehrheit von den Vertretern der Ortsverbände zu Beginn jeder Winterspielzeit zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis ist dem Präsidium mitzuteilen.

Die Bezirksausschüsse überwachen die Lohnverhältnisse und führen die Lohnverhandlungen. Die Rechte und Pflichten des Bezirksausschusses regeln sich nach einer besonderen Satzung.

Wählbar für Aemter im Bezirksausschuß sind Mitglieder, welche wenigstens zwei Jahre der Genossenschaft angehören.

XII.

Ortsausschüsse.

§ 27.

Die Mitglieder der Genossenschaft an einer Bühne haben einen Ortsverband zu gründen. Jedes Genossenschaftsmitglied muß sich dem für seine Bühne gegründeten Ortsverband anschließen.

Vertretung und Geschäftsführung des Ortsverbandes obliegt dem Ortsausschuß. Er wird mit einfacher Mehrheit vom Ortsverband gewählt. Mit Beginn jeder Spielzeit ist der Ortsausschuß neu zu wählen; Wiederwahl ist zulässig; das Ergebnis ist dem Präsidium anzuzeigen.

Der Ortsausschuß ist der Vorstand des Ortsverbandes. Im Ortsausschuß müssen mindestens die Aemter des Obmanns, Schriftführers und Kassenwarts besetzt sein; die Zahl der weiteren Mitglieder (Obmannstellvertreter, Beisitzer, Vertrauensdame) bestimmt die Ortsverbandsversammlung. Wählbar für diese Aemter sind nur Mitglieder, die wenigstens zwei Jahre der Genossenschaft angehören. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Präsidiums zulässig.

Die Rechte und Pflichten des Ortsausschusses regeln sich nach einer besonderen Satzung.

XIII.

Berufsgruppen.

§ 28.

Die Mitglieder schließen sich innerhalb der Genossenschaft zu folgenden Berufsgruppen zusammen:

1. Schauspieler;
2. Sänger;
3. Bühnenvorstände (Spielleiter, Dramaturgen und künstlerische Beiräte);
4. Kapellmeister, Musik- und Chordirektoren;
5. Chorsänger;
6. Orchestermitglieder;
7. Ballettmitglieder;
8. Inspizienten und Souffleure;
9. Technische Vorstände;
10. Technisches Personal (Bühnen-, Garderoben- und Hauspersonal);
11. Theaterfriseure;
12. Theaterbeamte und Büropersonal.

Die Aufgabe jeder Gruppe ist, im Rahmen der allgemeinen Tätigkeit der Genossenschaft und der Satzung die sie betreffenden besonderen Angelegenheiten für die Bearbeitung durch den Verwaltungsrat vorzubereiten, ihre besonderen Wünsche, Anregungen und Anträge beim Verwaltungsrat vorzubringen und an deren Durchführung mitzuwirken.

Zur Erfüllung dieser Zwecke wählt jede Gruppe einen Gruppenrat von fünf Mitgliedern, jeder Gruppenrat wählt seinen Obmann.

Die Gruppenräte erledigen die Geschäfte in der Regel auf schriftlichem Wege; auf Antrag eines oder mehrerer Gruppenobmänner, oder falls es das Interesse der Genossenschaft oder einer oder mehrerer Gruppen erfordert, kann der Verwaltungsrat den oder die Gruppenobmänner zu gemeinsamen Beratungen mit dem Verwaltungsrat einberufen.

Die Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Gruppen und Gruppenräte erläßt der Verwaltungsrat.

Die Gruppenobmänner haben Sitz und Stimme in der Vertreterversammlung.

XIV.

Geschäftsjahr.

§ 29.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XV.

Genossenschaftszeitung.

§ 30.

Das amtliche Blatt der Genossenschaft ist die in Berlin erscheinende Zeitung „Der neue Weg". Die Genossenschaft ist ihr Eigentümer und Herausgeber. Die Zeitung hat die Interessen der Genossenschaft, ihrer Mitglieder und die des deutschen Theaters zu wahren und zu fördern.

XVI.

Auflösung der Genossenschaft.

§ 31.

Anträge auf Auflösung der Genossenschaft sind vor Einberufung zur Vertreterversammlung durch zweimalige Veröffentlichung in der Genossenschaftszeitung zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn sie auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vierfünftel der vertretenen Stimmen beschlossen wird.

Ueber die Art der Auflösung und die Verwendung des Vermögens entscheidet diese Versammlung mit einfacher Mehrheit. Das Vermögen der Genossenschaft ist im Falle der Auflösung für die gleichen Zwecke zu verwenden, denen die Genossenschaft gedient hat.